



Ihr Ansprechpartner:
Dipl.-Ing. Frank Körner
Wasserbank 6
58456 Witten
Ruf- Nr. (02302) 42 98 235
Fax- Nr. (02302) 42 98 24
e-mail: koerner@ibkoerner.de

Seit dem 1. Juli 1998 ist die Verordnung über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen (BGBI. IS. 1283) in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz erfolgte die Umsetzung der EG-Baustellenrichtlinie 92/57 EWG in deutsches Recht. Die BaustellV überträgt dem Bauherrn eine Besondere Verantwortung auf diesem Gebiet.

BaustellV - Umsetzung der EG-Baustellenrichtlinie

Vom Bauherrn ist zu veranlassen:

1. **eine Vorankündigung an die Behörde zu übermitteln, wenn**
 - die voraussichtliche **Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage** beträgt und **mehr als 20 Beschäftigte** tätig werden oder
 - der Arbeitsumfang voraussichtlich **500 Personentage** überschreitet
2. **einen oder mehrere geeignete Koordinatoren zu bestellen, wenn**
 - **Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber** tätig werden;
3. **einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan)** vor Einrichtung auf der Baustelle zu erstellen, wenn
 - auf der Baustelle **Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber** tätig werden
 - eine **Vorankündigung** gem. Pkt. 1 zu übermitteln ist oder
 - **gefährliche Arbeiten** nach Anhang II ausgeführt werden.

Was ist zu tun?

Umsetzungsmöglichkeiten :

Vorzugslösung ist die Beauftragung von fachkundigen Dritten (z.B. externe Fachkraft), sofern der Bauherr diese Pflichten nicht selbst umsetzen kann.

Wer kann es tun?

Vorteile einer externen Lösung :

- Unabhängigkeit gegenüber allen am Bau Beteiligten durch souveräne Stellung sowie aufgrund nicht vorhandener Interessenkonflikte
- mögliche Reduzierung von zu zahlenden Versicherungsbeiträgen
- klare Kompetenzen auf der Baustelle
- Vertretung der Interessen des Bauherrn gegenüber den Aufsichtsbehörden
- unfallfreies Arbeiten
- Vermeidung von Sachschäden, Störungen und Havarien
- Abwendung von unnötigen Ausfallkosten
- Kostenoptimierung durch branchenübergreifende Planung

Sachverständige Lösung

Wesentliche Tätigkeitsinhalte des Koordinators sind:

- die Koordination und Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze des Arbeitsschutzes gem. § 4 Arbeitsschutzgesetz
- den SiGe-Plan auszuarbeiten und dessen Anpassung
- die Überwachung der ordnungsgemäßen Anwendung der Sicherheitsvorschriften, Arbeitsverfahren und sicherheitstechnischer Arbeitsanweisung
- die Zusammenarbeit der am Bau beteiligten Firmen zu organisieren
- die Erstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten am Bauwerk

Leistungsinhalte des Koordinators in Planungs- und Ausführungsphase